

Verordnung zum Schutz der Katzen

(gültig ab 01.07.2018)

Tierschutzverein Neuwied und Umgebung e.V.

Im Aubisch / Ludwigshof
56567 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 5 53 56
E-Mail: buero@tierheim-neuwied.de
Internet: www.tierheim-neuwied.de

Katzenhilfe Neuwied e.V.

Rheinstraße 138
56564 Neuwied
Telefon: 01 57 / 52 68 76 61
E-Mail: info@katzenhilfe-neuwied.de
Internet: www.katzenhilfe-neuwied.de

Arche Noah Tierschutz Westerwald e.V.

Blumenstraße 5c
53577 Neustadt
Telefon: 0 26 84 / 97 89 22
E-Mail: info@arche-noah-online.de
Internet: arche-noah-online.de

Impressum:
Verbandsgemeinde
Bad Hönningen
Marktstraße 1
53557 Bad Hönningen
Telefon: 0 26 35 / 7 20
Telefax: 0 26 35 / 72 48
E-Mail:
info@bad-hoenningen-vg.de
Internet:
www.bad-hoenningen-vg.de



Verbandsgemeinde
Bad Hönningen



Zum Schutz der Katzen - Kastration ist Pflicht

Verwildert lebende Katzen führen kein schönes, romantisches Leben, sondern weisen häufig erhebliche Gesundheitsmängel auf. Sie sind geschwächt durch Hunger, chronische Infektionskrankheiten und Parasitenbefall. Sie sind oftmals verletzt und dem Wetter schutzlos ausgeliefert. Und sie begegnen Hauskatzen, die auf Freigang sind. Diese werden ungewollt trächtig, es kommt zu Krankheitsübertragungen und Verletzungen durch Revierkämpfe. Katzen vermehren sich sehr rasch, sie können im Jahr zwei- bis dreimal jeweils vier bis sechs Junge bekommen. Oft werden diese zumeist ungewollten Katzenwelpen ausgesetzt oder im Tierheim abgegeben. Die Aufnahmekapazitäten der Tierschutzvereine sind jedoch erschöpft. Auch die ausgesetzten jungen Katzen vermehren sich - die Spirale läuft weiter und die Populationszahlen wachsen von Wurf zu Wurf. Dabei nimmt auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere zu.

Bitte unterstützen Sie die regionalen Tierschutzvereine und die Verbandsgemeinde Bad Hönningen dabei, diese unerträgliche Situation für alle Katzen nachhaltig zu ändern. Der einzige Weg aus diesem Kreislauf ist die Kastration aller Katzen und Kater.

Aus diesem Grund hat die Verbandsgemeinde Bad Hönningen eine Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht für Freigänger-Katzen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Hönningen erlassen. Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Halter sogenannter Freigängerkatzen müssen ihre Tiere dann durch einen Mikrochip kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Fortpflanzungsfähige Katzen dürfen keinen unkontrollierten Auslauf bekommen.

Die wilden Populationen werden mit Hilfe ortsansässiger Tierschutzvereine kastriert und gekennzeichnet.

Dabei arbeitet die Verbandsgemeinde eng mit den örtlichen Tierschutzvereinen zusammen. Die Vereine erhalten durch die Verordnung nun endlich eine Rechtsgrundlage für ihre wichtige Tätigkeit.

Wann kastrieren?

Um eine Vermehrung zu verhindern, müssen weibliche und männliche Katzen, welche Freigang erhalten, ab dem 5. Lebensmonat kastriert werden. Die Kastration ist für den Tierarzt / die Tierärztin ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt und von den Katzen gut verkräftet wird. Auch die Kennzeichnung mittels Mikrochip führt der Tierarzt / die Tierärztin durch und ist vollkommen unproblematisch. Für das Chippen muss die Katze nicht in Narkose gelegt werden.

Warum kennzeichnen und registrieren?

Nur durch die Kennzeichnung und Registrierung kann die Katze ihrem Besitzer schnell zugeordnet werden. So ist es z.B. möglich, den Besitzer zu informieren, sollte seine Katze verletzt oder verunfallt aufgefunden werden. Bei aufgefundenen Tieren ist die Rückgabe so innerhalb kürzester Zeit möglich.

Die gekennzeichneten Katzen und Kater müssen bei einem der folgenden Haustierregister registriert werden (kostenlos):

TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach
24-Stunden-Notruf-Hotline: 0 61 90 / 93 73 00
E-Mail: info@tasso.net, Internet: www.tasso.net

oder/und

FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

In der Raste 10, 53129 Bonn
Servicetelefon: 02 28 / 60 49 635
E-Mail: info@findefix.com
Internet: www.findefix.com

Gleichzeitig ist beim jeweiligen Register eine datenschutzrechtliche Einwilligung abzugeben, dass die Tierdaten sowie Name und Anschrift der Haltungsperson auf Anfrage an die VG Bad Hönningen übermittelt werden dürfen.

Bitte übernehmen Sie Verantwortung!

Sollte Ihre Katze noch nicht gekennzeichnet, registriert und fortpflanzungsunfähig gemacht worden sein, leiten Sie bitte die notwendigen Schritte ein.

Auch derjenige, der regelmäßig Katzen auf seinem Grundstück füttert, ist für diese Tiere verantwortlich.

Das betrifft auch die tierärztliche Versorgung und die notwendige Kastration der Katzen.

Das Aufhören des regelmäßigen Fütterns verstößt nicht nur gegen das Tierschutzgesetz und kann entsprechend geahndet werden, es nimmt den Katzen eine wichtige Nahrungsquelle.

Sollten Sie Hilfe benötigen, da Sie verwilderte Katzen auf Ihrem Grundstück haben, können sich in diesem Fall an die örtlichen Tierschutzvereine wenden.

Ebenso wichtig ist es, den Tierschutzvereinen verwilderte Hauskatzen zu melden.

Geldbuße bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Verordnung kann mit einem Bußgeld bis 1.000 EUR geahndet werden.